

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 35	FREITAG, DEN 20. SEPTEMBER	2002
Tag	Inhalt	Seite
9.9.2002	Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Wandsbek	251
10.9.2002	Gesetz zur Gründung eines Amtsgerichts Hamburg-St. Georg	252
	<small>300-1, 2035-1</small>	
<small>Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.</small>		

Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen
des Bezirksamtes Wandsbek
Vom 9. September 2002

Auf Grund von § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. III 8050-20), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829), in Verbindung mit § 2 der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92) wird verordnet:

§ 1

Erweiterte Sonnabend-Verkaufszeiten
in den Stadtteilen Eilbek, Wandsbek und Marienthal

(1) Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonnabend, dem 9. November 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Wandsbeker Spieletage“,
- b) am Sonnabend, dem 16. November 2002, und am Sonnabend, dem 23. November 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Schimmelmann Kulturwochen“, und
- c) am Sonnabend, dem 28. Dezember 2002, aus Anlass der Veranstaltung „Große Wandsbeker Weihnachtsgeschenke-Tauschbörse“

bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 wird gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss

beschränkt auf die Stadtteile Eilbek, Wandsbek und Marienthal (Ortsteile 501 bis 511).

Es handelt sich hierbei um das von Landwehr – Wartenau – Eilbekkanal – Friedrichsberger Straße – Eilbektal – Stormarner Straße – Eulenkamp – Kiehhörn – Wartenburger Weg – Osterbek – Wandsbeker Schützenhof – Barmwisch – Wald-dörferbahn – Westgrenze der ehemaligen Trabrennbahn Farm-sen – Am Stadtrand – Ölmühlenweg – Holstenhofweg – Bundes-Autobahn A 24 – Horner Kreisel – Sievekingsallee – Bahngelände westlich Hammer Straße – Bahngelände südlich Pappelallee/Hasselbrookstraße umgrenzte Gebiet des Bezirks-amtsbereichs Wandsbek.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68) bleibt unberührt.

Hamburg, den 9. September 2002.

Das Bezirksamt Wandsbek

Gesetz zur Gründung eines Amtsgerichts Hamburg-St. Georg

Vom 10. September 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 31. Mai 1965 (HmbGVBl. S. 99, 107), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 9 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
„10. Amtsgericht Hamburg-St. Georg.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§ 1 Nummern 4 bis 9“ ersetzt durch die Textstelle „§ 1 Nummern 4 bis 10“.
- 2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „und Hamburg-Barmbek“ ersetzt durch die Textstelle „, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg“.
3. In § 7 wird die Textstelle „§ 1 Nummern 4 bis 9“ ersetzt durch die Textstelle „§ 1 Nummern 4 bis 10“.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 4.1 Die Beschreibung der Grenzen des Bezirkes des Amtsgerichts Hamburg-Altona erhält folgende Fassung:

„Amtsgericht Hamburg-Altona

Von der Landesgrenze aus entlang der ehemaligen Gemeindegrenze gegen Eidelstedt bis zum Weg Nienendorfer Gehege, diesem und der Vogt-Kölln-Straße folgend bis zur ehemaligen Gemeindegrenze gegen Stellingen, diese bis zum Bahnkörper der Güterumgehungsbahn, dieser bis zur Reichsbahnstraße, diese bis zur Ottensener Straße, diese bis zur Südseite der Lederstraße, diese bis zur Südseite der Volksparkstraße, diese bis zur westlichen Grenze des Bahngeländes (Abstellbahnhof), diese bis zur Böschungunterkante (Nordseite des Weges Holstenkamp), diese bis zur Südseite der Holstenkampbrücke, diese bis zur östlichen Böschungunterkante des Bahngeländes, diese bis zur Nordseite des Haferweges, diese bis zur Westseite der Kieler Straße, diese bis in Höhe der Einmündung des Weges Ophagen in die Kieler Straße, von hier an die Ostseite der Kieler Straße (Nordseite Ophagen) verspringend, die Ostseite des Fußweges der Kieler Straße bis zur Südseite des Verbindungsweges zum Pinneberger Weg, diese bis zur Südwestseite des Pinneberger Weges, diese bis zur Nordostseite der Eimsbütteler Straße, diese bis zur Südwestseite des Weges Schulterblatt, diese bis zur Südostseite der Juliusstraße, diese und ihre Ostseite, dann die Ostseite der Bernstorffstraße und des Weges Kleine Freiheit und der Holstenstraße und des Weges Pepermolkenbek bis zur Südwestseite der Trommelstraße, diese bis zum Hein-Köllisch-Platz, dessen Nord-, West- und Südseite bis zur Westseite der Antonistraße, diese bis zur Südseite des Weges Pinnasberg, diese bis zur Westseite der Hafentreppe, diese bis zur Nordseite des Weges St. Pauli Fischmarkt, diese nach Osten bis in Höhe (Balduintreppe) des Stromkilometers 623,6 der Norderelbe, von hier bis zur Mitte der Norderelbe, diese und die Mitte der Elbe bis zur Grenze gegen den Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Blanke-

nese, diese bis zur Landesgrenze, diese bis zur ehemaligen Gemeindegrenze gegen Eidelstedt.“

- 4.2 Es wird hinter der Beschreibung der Grenzen des Bezirkes des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek folgende Beschreibung der Grenzen des Bezirkes des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg angefügt:

„Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Von der Hebebrandstraße entlang der Grenze zum Amtsgerichtsbezirk Hamburg-Barmbek, diese bis zur Grenze des Amtsgerichtsbezirks Hamburg-Wandsbek, diese bis zur Landesgrenze, diese bis zur Grenze des Amtsgerichtsbezirks Hamburg-Bergedorf, diese bis zur Grenze des Amtsgerichtsbezirks Hamburg-Harburg, diese bis zum Oberhafenkanal, dieser und der Oberhafen bis zur Westseite des Bahngeländes, diese bis zur Nordseite des Deichtorplatzes, diese dem Klosterwall, dem Steintorwall, dem Glockengießerwall folgend bis zur Nordseite der Ernst-Merck-Brücke, diese bis zur Nordseite des Bahnkörpers, diese bis zur Mitte der Lombardsbrücke, an die Nordseite der Kennedybrücke verspringend, von dort die Verbindungslinie zur Mitte der Außenalster in Höhe des Mundsburger Kanals, von dort auf die Mitte der Außenalster in Höhe Langer Zug, von dort bis an die Südostecke der Anlegestelle der Alsterschifflinie, diese verspringend an das östliche Ufer der Alster, diese bis zur Nordostseite der Krugkoppelbrücke, diese bis zum westlichen Ufer der Alster, diese bis zum Bahnkörper der Güterumgehungsbahn, diese bis zur Hebebrandstraße.“

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

In § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462), wird die Textstelle „und Hamburg-Barmek“ ersetzt durch die Textstelle „, Hamburg-Barmbek und Hamburg-St. Georg“.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Soweit durch Artikel 1 die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke geändert werden, gelten für die Geschäfte der Amtsgerichte im Sinne der Artikel 1 bis 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300-4), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2915), folgende Vorschriften:

1. Für folgende anhängige Verfahren bleibt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg unberührt:
 - a) Rechtshilfe in Zivilsachen,
 - b) Verfahren gemäß § 417 Strafprozessordnung, Rechtshilfe in Strafsachen, Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Vernehmungen sowie nach der Strafprozessordnung durchzuführende sonstige Ersuchen,

- c) Zwangsvollstreckungssachen; das Amtsgericht Hamburg bleibt auch zuständig für Anträge gemäß §§ 850 f und 850 k Zivilprozessordnung, die sich auf ein vorangegangenes Verfahren dieses Gerichts beziehen,
 - d) Anträge auf Erteilung eines Erbscheins,
 - e) Hinterlegungssachen, Aufgebote und Todeserklärungen.
2. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg bleibt hinsichtlich derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Wohnungseigentumssachen unberührt, die sechs Monate vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes beim Amtsgericht Hamburg anhängig geworden sind sowie für die aus solchen Verfahren resultierenden Folgeangelegenheiten im Sinne von Artikel 1 § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung. Nach diesem Zeitpunkt beim Amtsgericht Hamburg anhängig gewordene Sachen sind, soweit sie gemäß Artikel 1 dieses Gesetzes in die Zuständigkeit der Amtsgerichte Hamburg-St. Georg oder Hamburg-Altona fallen, mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an das insoweit zuständige Gericht abzugeben. Soweit einem Verfahren ein Prozesskostenhilfverfahren vorausgegangen ist, ist der Eingang des Prozesskostenhilfeantrages maßgeblich.
 3. Für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen gilt Nummer 2 mit folgenden Maßgaben:
 - a) Der Übergangszeitraum beträgt neun Monate,
 - b) bei Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, die sich auf dasselbe Grundstück beziehen, ist der Zeitpunkt der Anhängigkeit des ersten Verfahrens auch für das nachfolgende Verfahren maßgeblich.
 4. Alle sonstigen anhängigen Angelegenheiten sind mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte Hamburg-St. Georg oder Hamburg-Altona fallen, an das zuständige Gericht abzugeben.
5. Für Anträge und Erklärungen, die innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht werden müssen, gilt bis zum 31. Januar 2005 die Frist auch dann als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor ihrem Ablauf bei dem Gericht eingeht, das auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr zuständig ist.
 6. In Verfahren, die nach den Nummern 2 bis 4 an ein anderes Amtsgericht abzugeben sind sowie bei Anträgen und Erklärungen nach Nummer 5 bleibt das bisher zuständige Gericht für unaufschiebbare Entscheidungen oder Maßnahmen zuständig.
 7. Zwei Drittel der bei der Schöffenvwahl im Jahr 2000 des Amtsgerichts Hamburg ausgewählten, vom Bezirksamt Hamburg-Mitte vorgeschlagenen Haupt- und Hilfsschöffen werden mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg zugewiesen. Die betroffenen Schöffen werden vom Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg durch Auslosung bestimmt. Schöffen, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes an einer noch nicht abgeschlossenen Hauptverhandlung teilnehmen, werden nicht dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg zugewiesen. Für sie werden durch den Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg Ersatzpersonen aus dem Kreis der Schöffen nach Satz 1 dieser Nummer ausgelost.
 8. Für die mit der Durchführung der Grenzänderungen verbundenen Maßnahmen werden keine gesonderten Kosten erhoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. September 2002.

Der Senat

